

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-12 „Adolf-Grimme-Ring 1“

Abwägungsprotokoll
zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte „Lfd. Nummer“:

Bei der Weitergabe personenbezogener Daten im Rahmen der Abwägung (hier: Namen und Anschriften der Einwender) ist § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) zu beachten. Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Abwägungsprotokoll daher lediglich nummeriert und ohne Namen und Anschriften der Einwender wiedergegeben. Der Gemeindevertretung und ihren Fachausschüssen wird getrennt zum Abwägungsbeschluss ein vertraulich zu behandelndes Schlüsselverzeichnis übergeben, in dem die fortlaufenden Nummern aus dem Abwägungsprotokoll den jeweiligen Einwendern namentlich zugeordnet sind.

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Anlage 2 S. 1/3
DS-Nr. 033/18

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
1	09.03.2018	Wie ich das Projekt verstanden habe, ist auf den Flächen „rechts“ neben der Jugendfreizeiteinrichtung CARAT der Bau eines Schulhortes vorgesehen. Warum wurde die Schule hinter dem Rathaus nicht ein Stockwerk höher gebaut, dann müssten jetzt nicht schon wieder Grünflächen geopfert werden!	Der Bedarf an einem höheren Angebot an Hortplätzen und besonders das derzeitig bestehende Defizit in den Jahrgangsstufen 5-6, war zum Zeitpunkt der Errichtung der Grundschule auf dem Seeberg/ Hort am Hochwald noch nicht absehbar, weshalb sie mit lediglich zwei Stockwerken konzipiert wurde. Im bestehenden Schulgebäude befindet sich bereits ein Hort für 161 Schüler, der jedoch dem gestiegenen Bedarf in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nicht gerecht wird. Auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung werden bereits 187 Kinder betreut. Die Ausnahmegenehmigung wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass kurzfristig Bei einer erwarteten Zunahme der Betreuung von Hortkindern der Jahrgangsstufen fünf und sechs entsprechend der dem KITA-Verbund der Gemeinde vorliegenden Anmeldungen und Bedarfe, sollen für das kommende Schuljahr 2017/18 kurzfristig zusätzliche Kapazitäten geschaffen sowie Vorsorge für Folgejahre getroffen werden, da davon ausgegangen wird, dass dieser Trend anhalten wird. Im Rahmen der Standortsuche für den Hortneubau wurde auch die Aufstockung des bestehenden Schulgebäudes als Möglichkeit untersucht. Neben dem Vorteil die Hortnutzung vollständig in einem Gebäude konzentriert zu haben, zeigten sich folgende Nachteile: Auf dem Schulgrundstück bestehen keine weiteren Freiflächenkapazitäten für eine erhöhte Anzahl an Hortkindern, eine Aufstockung erfordert die Überprüfung der Statik, die bisher nur auf eine Zweigeschossigkeit ausgelegt ist sowie den Umbau der Haustechnik und der PV-Anlage auf dem Dach. Wäh-	N

Lfd. Nr.	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
		Die Fläche „links“ neben der Jugendfreizeitanlage (gegenüber Heinrich-Heine-Straße) soll nunmehr umgenutzt werden. Heißt das, dass der Pavillon von rechts nach links umgestellt wird, dann bin ich damit nicht einverstanden, wegen der weiter zunehmenden Lärmbelästigung. Lärm durch Sportplatz, bereits vorhandenem Pavillon, Jugendliche und das täglich, teilweise bis in die Nacht hinein.	rend der Bauphase wird der Schul-/ Hortbetrieb nicht bzw. nur mit erheblichen Einschränkungen möglich sein. Aufgrund dieser erheblichen Nachteile des Standorts, wurde von der Aufstockung des Schulgebäudes abgesehen. Nach dem BImSchG ist Lärm, ausgehend von Kindern, als sozialadäquat hinzunehmen. Denn der § 22 Abs. 1a BImSchG besagt, dass „Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, (sind) im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung [sind]. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“ Zudem wären im Allgemeinen Wohngebiet Einrichtungen für soziale Zwecke allgemein zulässig, weshalb die angrenzenden sozialen Einrichtungen, einschließlich der von ihnen eventuell ausgehenden Geräusche, hinzunehmen sind. Es handelt sich bei den von dem Einwender genannten baulichen Anlagen um bestehende Nutzungen. Es ist richtig, dass die Versetzung des Pavillons von der jetzigen Freifläche östlich des Gebäudes auf die Freifläche westlich des Gebäudes geplant ist. Durch den Wegfall der Freifläche der Jugendfreizeitanlage mit der Errichtung des Horts sind Möglichkeiten für die Kinder und Jugendliche zu schaffen bzw. zu erhalten, sich auch außerhalb des Gebäudes aufzuhalten; dies ist auch weiterhin Teil des Angebots von „CARAT“. Die bestehende Grünfläche soll als solche erhalten werden.	N